

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 12. Dezember 2012

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (MittBl. Nr. 20/2012, S. 3101) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Prüfungsleistungen/Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur (60–120 Minuten)
- Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- Fachgespräch/mündliche Prüfung (15–30 Minuten)
- Bericht (schriftliche und/oder zeichnerische Ausarbeitung, Modell),
- Referat, Protokoll, Mappe, Präsentation

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung können nur Studierende ablegen, die sich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums zur Prüfung angemeldet haben.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(5) Nicht bestandene Pflichtmodule können maximal zweimal wiederholt werden. Wahlpflichtmodule können unbegrenzt wiederholt werden.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilnoten, können einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(7) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen oder -teilleistungen ist nur bei Nichtbestehen möglich. Nachprüfungstermine können nur genutzt werden, wenn die im ersten Versuch erbrachte Prüfungsleistung in mindestens einer Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote des Masterabschlusses gewichtet sich wie folgt:

Mastervertiefung	30 %	1)
Zwei Projektmodule	25 %	
Theoretische– systematische Lehre	15 %	2)
Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30 %	3)

1) Setzt sich zusammen aus 50% Profilprojekt und 50% der sonstigen Vertiefungsmodule.

2) Die darin enthaltene Studienarbeit wird mit 30% gewichtet. 70% der Note ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Credits gewichteten sonstigen Modulnoten aus dem TSL.

3) Setzt sich zusammen aus 80% Masterarbeit und 20% Prüfungskolloquium.“

4. In § 12 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen und ein neuer Absatz 2 ergänzt. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Kassel vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor und Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel in der Fassung vom 04. Juli 2007 ihr Studium bis höchstens zur 1,5 fachen Regelstudienzeit abschließen bzw. fortsetzen. Danach ist eine Fortsetzung des Studiums allein nach dieser Prüfungsordnung möglich.

(2) Für Absolventen des Diplomstudiengangs Diplom I (DI) an der Universität Kassel gilt folgende Übergangsregelung für das Masterstudium:

Aus dem ersten Studienabschnitt (DI) werden 30 Credits auf das Masterstudium angerechnet. Damit entfallen die Leistungen der Mastervertiefung gem. § 7 dieser Prüfungsordnung. Die Gesamtnote des Masterabschlusses der verbleibenden Leistungen von 90 Credits gewichtet sich wie folgt:

- Zwei Projektmodule 40 %
- Theoretische–systematische Lehre 25 %
- Masterarbeit und Prüfungskolloquium 35 %

Diese Regelung verliert mit dem Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 06. Februar 1982 i.d.F. vom 17. Juni 1998 (StAnz. 48/2001 S. 4212) am 30. September 2013 ihre Gültigkeit. Absolventen des Diplomstudiengangs Diplom I (DI), die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Masterstudium nicht abgeschlossen haben, müssen in der Folge die Leistungen gem. § 7 dieser Prüfungsordnung erbringen, um einen Masterabschluss zu erhalten.“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten

(1) Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (MittBl. Nr. 20/2012, S. 3101) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung in einer Neufassung veröffentlicht.

(2) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Prof. Dr. Stefan Körner